

III. Hafenärztlicher Dienst und Quarantäneanstalt*	
1. Atteste über Ausrüchern von Schiffen und Bescheinigungen aller Art	RM. 1,- bis 20,-
2. Nachprüfung der Ausrüstung der Kaufahrtschiffe mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln sowie mit Lebensmitteln zur Krankenpflege;	
a) bei Ausrüstung nach den Verzeichnissen Ia und Ib, wenn die Prüfung im Geschäftszimmer des Arztes stattfindet,	3,-
b) bei Ausrüstung nach Verzeichnis II, wenn keine chemisch-pharmazeutische Untersuchung einzelner Arzneimittel notwendig ist,	10,-
c) bei Ausrüstung nach dem Verzeichnis III,	20,-
Für die Ausstellung des Befund-scheines wird keine besondere Gebühr erhoben.	30,-
3. Für Überholung der aus durch Pest und Cholera versuchten Hafen kommenden Schiffe sowie für die von der Quarantäneanstalt Groden ausgeführten Desinfektionen wechselnde Beträge wie unter V aufgeführt.	
4. Für die Verpflegung von Schiffenreisenden und Schiffsmannschaften in der Quarantäneanstalt Groden werden die jeweils für das Staatskrankenhaus Cuxhaven gültigen Kostsätze erhoben.	
5. Bescheinigungen über die gesundheitspolizeiliche Behandlung versuchter Schiffe	5,- bis 25,-
6. Für die quarantäneärztliche Untersuchung von Schiffen	
a) für Küstenfahrer und Schiffe von weniger als 400 ccm Bruttoreaumgehalt	10,-
b) für sonstige Schiffe	25,- bis 120,-
c) für die Untersuchung zur Nachtzeit außerhalb der von der Deputation für Handel, Schifffahrt Gewerbe festzusetzenden gewöhnlichen Tagesarbeitszeiten neben den Gebühren zu a) und b)	2/3 der Sätze zu a) und b).
7. Für ärztliche Nothilfe auf Schiffen	10,- bis 100,-
8. Falls eine Leistung bestellt, die Ausführung aber nicht gestattet wird oder infolge Verschuldens des Auftraggebers unterbleiben muß, sind in jedem Falle die für die Leistung vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
IV. Veterinärwesen.	
1. Für Immatriculation von Tierärzten	RM. 5,-
2. Für Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke	3,-
3. Für die Besichtigung von auszuführenden Häuten, Fellen und anderen tierischen Teilen für je 100 kg ... mindestens jedoch	0,05 3,-
Angefangene 100 kg werden voll berechnet.	
4. Für die Untersuchung der auf dem Zentralschlachthof geschlachteten Tiere, einschließlich der Beschau im lebenden Zustande,	
für ein Stück Großvieh	2,-
" " Kalb	0,85
" " Schaf oder eine Ziege	0,60
" " Schwein (einschließlich Trichinenschau)	1,30
" " Pferd, einen Esel oder ein Maultier	3,-
Die gleichen Gebühren sind zu entrichten bei außerhalb des Zentralschlachthofes notgeschlachteten Tieren.	
* Zu den Bescheinigungen aller Art gehören für den hafenärztlichen Dienst u. a.:	
a) die Bescheinigungen über die Gesundheitsverhältnisse auf Schiffen während des Aufenthaltes in Hamburger Hafen,	
b) die Bescheinigungen über die gesundheitliche Beschaffenheit von Borsten und Haaren,	
c) die Bescheinigungen über Maßnahmen zur Rattenvertilgung auf Schiffen,	
d) die Bescheinigungen über Freigabe von Schiffen vom Ausrüchern der Laderäume.	

ren (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. März 1894, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges und einer Fleischschau — Amtsblatt S. 109).	RM.
5. Für die Untersuchung des aus dem Inlande eingeführten frischen Fleisches, mit Ausnahme des mit einem tierärztlichen Beschaustempel versehenen Fleisches,	
für ein Rinderviertel	1,-
für ein Kalb	0,80
für ein Schaf oder eine Ziege	0,50
für ein Schwein (einschließlich Trichinenschau)	1,30
für ein halbes Schwein (einschließlich Trichinenschau)	0,80
für ein halbes Schwein (ohne Trichinenschau)	1,-
für ein Pferdviertel	0,50
für ein Stück Rind-, Kalb-, Schaf- oder Ziegenfleisch	1,-
für ein Stück Schweinefleisch (einschließlich Trichinenschau)	0,60
für ein Stück Schweinefleisch (ohne Trichinenschau)	0,20
Für die Untersuchung von Schweinefleisch, das zwar einer tierärztlichen Beschau, aber keiner Trichinenschau unterlegen hat, ist folgende Gebühr zu entrichten:	
für ein ganzes Schwein	0,50
für ein halbes Schwein	0,50
für ein Stück Schweinefleisch	0,40
6. Für die tierärztliche Untersuchung von Tieren bei der Ein- und Ausfuhr:	
a) für ein Pferd, Maultier, einen Maulesel oder Esel	5,-
bei Untersuchung des Blutes auf Rotz	10,-
b) für ein Rind im Lebendgewicht von 100 bis 250 kg	15,-
c) für ein Schwein, Schaf oder eine Ziege im Lebendgewicht von über 12 1/2 kg	3,-
d) für Gänse, Puten und Enten je Stück	2,-
e) für alles übrige Geflügel bis zu 50 kg Gesamtgewicht	1,-
f) für Kamele, Dromedare, Hirsche (Rot- und Damwild), Elche, Rentiere sind dieselben Gebühren zu erheben wie für Rindvieh über 250 kg, für Rehe, Muffelwild und Wildschweine dieselben Gebühren wie für Schweine, Schafe und Ziegen über 12 1/2 kg.	0,50
7. Für die durch einen amtlich angestellten Schlachter ausgeführte Not-schlachtung ist eine Gebühr zu erheben in Höhe des von der Schlachthof- und Viehmarktverwaltung erhobenen Schlachtgeldes, vermehrt um den Betrag, der bei privaten Schlachtungen auf dem Zentralschlachthof an den Kopfschlachter gezahlt wird.	
Bei Tieren, die bei der Fleischbeschau untüchtig befunden werden, ermäßigt sich die Gebühr um den Betrag des Schlachtgeldes.	
8. Für die 2tägige Durchkühlung des Fleisches von Rindern und Kälbern einschließlich Versicherung gegen Einbruchdiebstahl zu einem Werte bis zum hundertfachen Betrage der Fleischbeschaugebühr wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe so zu bemessen ist, daß die Kühlhausmiete und die Versicherungsprämie gedeckt werden.	
9. Für eine Bescheinigung über die Beanstandung von Fleisch bei der Fleischbeschau und Trichinenschau für jedes Stück	0,20 bis 0,50
10. Für Untersuchungen einfacher Art	1,- bis 4,-
für wissenschaftliche Untersuchungen, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung anders bestimmt ist, ...	5,- bis 200,-

11. Für die Ausbildung und Prüfung von Fleischbeschauern und von Trichinenschauern werden die Gebühren von Fall zu Fall von der Gesundheitsbehörde festgesetzt.	RM.
12. Für die amtstierärztliche Überwachung von Tieraussstellungen ist die Gebühr nach den jeweiligen Dienstbezügen zu berechnen.	
13. Für die Lagerung untersuchten Fleisches in den Räumen der Fleischbeschauämter, für den Tag	2,- bis 200,-
V. Desinfektionsanstalten.	
Die Gebühren für Desinfektion und für alle sonstigen Leistungen der Desinfektionsanstalten werden nach Maßgabe der tatsächlichen staatlichen Aufwendungen in jedem Falle festgestellt.	
1. Für die Desinfektion von Wohn-, Schiffs- und Stallräumen und der darin befindlichen Gegenstände werden in Rechnung gestellt:	
a) die Kosten für die verwendeten Desinfektionsmittel sowie für Gehalt oder Arbeitslohn der in Frage kommenden Beamten und Angestellten,	
b) die Kosten für die Beförderung des Personals, der Apparate und Desinfektionsmittel oder der beweglichen Sachen, die in den Räumen selbst nicht desinfiziert werden können,	
c) die Kosten für die vor und nach der Desinfektion vorzunehmenden Vorrichtungen.	
2. Für die Desinfektion von beweglichen Sachen in der Anstalt werden die unter 1a und c und, falls die Sachen vom Antragsteller nicht eingeliefert und wieder abgeholt werden, auch die unter 1b genannten Kosten in Rechnung gestellt.	
Bei Verwendung von strömendem Wasserdampf oder sonstigen gasförmigen Desinfektionsmitteln sind die Kosten für den Baum, den die Sachen in dem Desinfektionsapparat oder in der Gaskammer einnehmen, nach zehnmal Kubikmeter zu berechnen.	
Aus- und Einfuhr ist von den Antragstellern an die Desinfektionsanstalten einzuliefern, aus- und einzupacken und auch wieder abzuholen.	
3. Für Maßnahmen zur Vertilgung von Ratten und sonstigem Ungeziefer, für Beaufsichtigung von Rattenvertilgungsmaßnahmen und für sonstige im Gebührenrahmen nicht aufgeführte Leistungen sind außer den baren Auslagen, welche im Einzelfalle durch etwa erwachsene außergewöhnliche Aufwendungen entstanden sind, wie unter 1 die Kosten für die verwendeten Materialien, Arbeitslohn und Beförderung zu berechnen.	
4. Die Berechnung der Arbeits- und Wogezeit erfolgt in allen Fällen nach Viertelstunden, angefangene Viertelstunden werden für voll gerechnet.	
Falls eine der in der Gebührenordnung aufgeführten Leistungen bestellt ist, den Desinfektoren aber die sofortige Vornahme der Leistungen nicht gestattet wird oder sonst infolge Verschuldens des Auftraggebers unterbleiben muß, sind in jedem Falle die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.	
5. Für Leistungen aller Art über die gewöhnliche Tagesdienstzeit hinaus sowie an Sonn- und Feiertagen sind die doppelten Gebühren zu entrichten.	
6. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Desinfektion oder sonstige Leistung auf behördliche Anordnung erfolgt und ein begründeter Antrag auf Erlass der Kosten vorliegt.	
VI. Hafenkrankenhaus.	
1. Für Inanspruchnahme der Verbandstation gelten die Mindestsätze der preussischen Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte.	
Dazu kommt der Betrag des Wertes des verbrauchten Verbandmaterials.	
2. Für Reinigung von Personen in der Reinigungsanstalt, für jede Person Erstattung der jeweiligen baren Auslagen.	
Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Behörde die Gebühren ermäßigen oder erlassen.	
Gebührenordnung für Medizinalpersonen als Sachverständige, vom 5. April 1922 (H.G.V.B. S. 141).	
Der Senat verkündet hierdurch als Gesetz, daß die Bürgerschaft nachstehende Gebührenordnung beschlossen hat:	